

ANTRAGSFORMULAR

zur Anerkennung von Ausbildungen aus dem Ausland nach FK-V §12



Hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner Ausbildung, welche ich in _____ absolviert habe:

- Fahrzeug- und Ladekran bis 300 kNm
Fahrzeug- und Ladekran über 300 kNm
Lauf-, Bock-, Portalkran, Säulendreh- u. Wandschwenkkran bis 300 kN
Lauf-, Bock-, Portalkran, Säulendreh- u. Wandschwenkkran über 300 kN
Turmdreh- und Auslegerkran
Hubstapler
Sicherheitsfachkraft

Bitte ankreuzen, welchen Ausweis Sie **neu anerkannt** haben wollen!

Bitte füllen Sie alle Angaben vollständig aus! Wir benötigen diese für die Ausstellung bzw. für eventuelle Rückfragen.

Vorname: _____

Nachname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Tel. Nr. _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

E-Mail Adresse: _____

Rechnungsadresse: (bitte ankreuzen)

Privat (wie oben)

Firma (bitte Adresse angeben) _____

Unterlagen zur Anerkennung von Ausbildungen aus dem Ausland nach FK-V §12

Um eine korrekte Anerkennung durchführen zu können benötigen wir:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Kopie eines Lichtbildausweises
- 1 Foto (mind. 3.4 cm x 4 cm), sollten Sie es per Mail schicken - bitte als .jpg Datei in Originalgröße
- Kopie des jew. Ausweises (Qualifikationsnachweises, Befähigungsnachweises) falls nicht in deutscher Sprache --> beglaubigte Übersetzung!
- Den Abschluss (Kopie Zeugnis,...) einer die jeweiligen Fachkenntnisse vermittelnden reglementierten Ausbildung im Sinn des Artikels 3 Abs. 1 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG **und bei Ausbildungen in Deutschland:**
- Einen Nachweis (= Firmenbestätigung + Sozialversicherungsbestätigung/eventuell Lohnzettel für diesen Zeitraum) über eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest zwei Jahren im Ausmaß der Normalarbeitszeit in den letzten zehn Jahren.

Kosten: 83,60 Euro für die Umschreibung (pro Ausweis und Anerkennungsverfahren).

Zuzüglich der gesetzlichen vorgeschriebenen Finanzamtsgebühren (max. 36,10 Euro, abhängig von der Anzahl der Beilagen).

Datum

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift stimme ich weiters zu, dass die Unterlagen zur Überprüfung der Richtigkeit an die Heimatbehörde / ausstellende Behörde des Herkunftslandes übermittelt werden können.

Stand: Mai 2018